
Datum: 21.01.2010
Gericht: Dienstgerichtshof NRW
Spruchkörper: Dienstgerichtshof für Richter bei dem Oberlandesgericht Hamm
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 1 DGH 2/08
ECLI: ECLI:DE:DGHNRW:2010:0121.1DGH2.08.00

Tenor:

Der Beschluss des erkennenden Senats vom 20.10.2009 wird
klarstellend im Tenor wie folgt ergänzt:

„Die Revision wird zugelassen.“

Gründe:

1

Der Beschluss vom 20.10.2009 war klarstellend zu ergänzen, da die beschlossene Zulassung
der Revision im Tenor der Entscheidung aufgrund eines offensichtlichen Versehens nicht
ausdrücklich ausgesprochen wurde.

2